

## Gesetzliche Regelung zur Beschneidung männlicher Kinder

### Stellungnahme von DGAI und BDA

Im Rahmen der Diskussion über die rituelle Zirkumzision haben DGAI und BDA im Oktober 2012 gegenüber dem Bundesministerium für Justiz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Entwurfes zu o.g. Thema und Ihres Eckpunktepapiers. Ferner bedanken wir uns für die Möglichkeit, hierzu Stellung beziehen zu können:

Ihnen ist bereits eine grundsätzliche Ausarbeitung des Präsidiums der Deutschen Schmerzgesellschaft e. V. unter Angabe zu berücksichtigender wissenschaftlicher Veröffentlichungen zugegangen. Dieser Stellungnahme ist nichts hinzuzufügen, sie erfasst die Problemstellung vollständig, und wir schließen uns ihr vollinhaltlich an.

Die gewählten Formulierungen in Ihrem Entwurf bezüglich einer in jedem Einzelfall angemessenen Schmerzbehandlung erachten wir als zielführend und sollten Eingang in die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen finden. Eine darüber hinausgehende Festlegung der hierzu in Frage kommenden Verfahren durch den Gesetzgeber halten wir für nicht erforderlich und stellen Ihnen hiermit eine grundsätzliche Aufarbeitung aller für die entsprechenden Altersgruppen für diese Eingriffe in Frage kommenden Anästhesie-Verfahren in Aussicht, die unmittelbar nach dem abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren erfolgen kann. Dies kann dann innerhalb der deutschen Ärzteschaft ggf. in Abstimmung mit der Bundesärztekammer kurzfristig kommuniziert werden.

Gleichwohl sehen wir in der recht willkürlich gewählten Befreiung vom Arztvorbehalt innerhalb der ersten 6 Lebensmonate ein bisher ungelöstes Problem: Neben den sicherlich lösbaren Fragestellungen zur Hygiene und einer adäquaten Sterilgutaufbereitung sind sämtliche zur Schmerzbehandlung in Frage kommenden Verfahren den Heilberufen vorbehalten. Außerhalb eines Arztvorbehaltes können diese Verfahren ggf. nur über das „Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)“ abgedeckt werden, worunter die von Ihnen angesprochene Gruppe der „von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehenen Personen“ eben nicht fällt. Wenn der Gesetzgeber nicht will, dass den von diesem Personenkreis operierten Kindern eine adäquate Schmerzbehandlung vorenthalten wird, muss für diese Problemstellung eine Lösung geschaffen werden.

Für Rückfragen und zu weiteren Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen



**Prof. Dr. med. Gabriele Nöldge-Schomburg**  
Präsidentin DGAI



**Prof. Dr. med. Götz Geldner**  
Präsident BDA